
Vorlage Nr. 2017/041

STADTKÄMMEREI

Dst. 20/Eb
Balingen, 02.02.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 11.02.2017

Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Gründung eines Eigenbetriebs zur Durchführung der Gartenschau

Sachverhalt:

Zur finanziellen und organisatorischen Abwicklung der kleinen Landesgartenschau soll ein „Eigenbetrieb“ gegründet werden. Ein Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit und ermöglicht dennoch eine große organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit. Beispiel für einen eingerichteten und praktizierten Eigenbetrieb der Stadt Balingen sind die Stadtwerke.

Mit dem Eigenbetriebsrecht lassen sich Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen eines Eigenbetriebs regeln. Er kann zudem als wirtschaftliches Unternehmen und Betrieb gewerblicher Art geführt werden.

Die Gründung von Eigenbetrieben zur Durchführung von Kleinen Landesgartenschauen ist verbreitet und hat sich bewährt. Aktuelle Beispiele gibt es in verschiedenen Städten des Landes.

Vorteile können unter anderem sein

- eine eigenständig Wirtschaftsführung, die unabhängig zu kurzzeitigen Schwankungen der Wirtschaftslage der Gemeinde eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung im gebotenen Zeiträumen ermöglicht;
- eine flexiblere Bewirtschaftung der Haushaltsmittel innerhalb eines gesonderten festgesetzten Erfolgs- und Vermögensplans;
- ein spezifischer Gewinn- und Verlustausgleich zwischen den Rechnungsjahren;
- eine bessere organisatorische Flexibilität und Gestaltungsfreiheit in der Aufgaben- und Geschäftsabwicklung (individuale Regelungen durch Betriebssatzung, >Betriebsleitung, >Betriebsausschuss, >Zuständigkeit in grundsätzlichen Angelegenheiten durch den Gemeinderat).

Besondere Hinweise zur steuerlichen Gestaltung (eine entsprechende Vorklärung mit der Steuerverwaltung ist erfolgt):

Städte und Gemeinden unterliegen mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Durchführung der Gartenschau führt zu einem (gemeinnützigen) Betrieb gewerblicher Art, wenn die Absicht besteht, umsatzsteuerpflichtige Einnahmen zu erzielen aus

- dem Verkauf von Eintrittskarten,
- Sponsoring,
- Verpachtung von Gastronomie etc.,
- ggf. Verkauf von Souvenirs usw.

Aus den Eingangsleistungen kann die Vorsteuer geltend gemacht werden, was sich in der Regel als vorteilhaft erweist.

Soweit die Landesgartenschau zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist diese nach deren Beendigung als „unentgeltliche Wertabgabe“ der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Üblicherweise kommt hierbei nur der ermäßigte Steuersatz in Höhe von sieben Prozent zur Anwendung.

Dabei wären vier Tätigkeitsbereiche des BgA „Gartenschau“ zu unterscheiden:

Der Betrieb kann Einnahmen aus vier Tätigkeitsbereichen erzielen:

1. Steuerfreier ideeller Bereich (den Einnahmen steht keine Gegenleistung gegenüber)
Zum Beispiel: Staatliche Zuschüsse, Spenden.
Diese Einnahmen unterliegen nicht Umsatzsteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

2. Steuerfreie Vermögensverwaltung

Zum Beispiel: Zinsen aus Bankguthaben.

Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls nicht Umsatzsteuer-, Körperschaft- und Gewerbesteuer).

3. Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Zum Beispiel: Eintrittsgelder für die Gartenschau.

Bei der Umsatzsteuer ist hier der ermäßigte Steuersatz von derzeit sieben Prozent anzuwenden.

4. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zum Beispiel: Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken, Sponsoring und Dergleichen.

Diese Einnahmen unterliegen dem Steuersatz in Höhe von 19 Prozent. Bei der Körperschaftsteuer gilt ein Freibetrag in Höhe von 5.000 €. Eine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht besteht, wenn die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 € pro Jahr übersteigen.

Steuerliche Grundsatz- und Gestaltungsparameter:

- Was kann dem umsatzsteuerlichen Unternehmensbereich zugeordnet werden – dies ist entscheidend für den Vorsteuerabzug (nur eingezäunte Gartenschaubereiche samt Nebenanlagen, erstmalige Inbetriebnahme zur Gartenschau);
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe nach Beendigung der Gartenschau

Jürgen Eberle